



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

7 35/2 AUSGESONDERT

369

1980	Berlin, den 31. Dezember 1980	Teil I Nr. 36
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 80	Statut des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates	369
28.11.80	Zweite Verordnung über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüter Wirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter	372
5.12.80	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttierversicherung — II	372
4.12.80	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung am 31. Dezember 1981	378
25.11.80	Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger	380
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	383

**Statut
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Beschluß des Ministerrates
vom 1. Dezember 1980**

§ 1

(1) Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Amt für Jugendfragen genannt) sichert als Organ des Ministerrates die Kontrolle der Durchführung staatlicher Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik. Es erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

(2) Das Amt für Jugendfragen stützt sich in seiner Tätigkeit auf die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend. Es gewährleistet die Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bei der Vorbereitung von Entscheidungen für den Ministerrat, die Einfluß auf das Leben der Jugend haben, sowie bei der Kontrolle der Durchführung des Jugendgesetzes der DDR und der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik.

(3) Das Amt für Jugendfragen richtet seine Tätigkeit auf das Hauptanliegen sozialistischer Jugendpolitik, die kommunistische Erziehung aller Jugendlichen. Dazu nimmt es Einfluß auf die politisch-ideologische Arbeit der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre mit der Jugend, die Förderung und Entwicklung der volkswirtschaftlichen Aktivitäten der Ju-

gend, ihrer sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und ihres wissenschaftlich-technischen Schöpferturns, ihrer umfassenden Teilnahme an der Leitung und Planung, ihrer wehrpolitischen Bildung und Erziehung, der Wehrdienstvorbereitung, einschließlich der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses, sowie ihrer geistig-kulturellen und sportlich-touristischen Aktivitäten.

(4) Das Amt für Jugendfragen kontrolliert und analysiert im Auftrag des Ministerrates die Durchführung des Jugendgesetzes der DDR und verallgemeinert bewährte Erfahrungen der staatlichen Organe bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik. Im Interesse einer einheitlichen Lösung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik bereitet es für den Ministerrat die erforderlichen Entscheidungen vor. Das Amt für Jugendfragen unterbreitet Vorschläge zur Festlegung jugendpolitischer Aufgaben in Rechtsvorschriften sowie in Beschlüssen des Ministerrates.

(5) Das Amt für Jugendfragen unterbreitet dem Ministerrat Maßnahmen zur Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR. Es hat das Recht, dazu von den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke Vorschläge und Stellungnahmen anzufordern. Das Amt für Jugendfragen nimmt Einfluß auf die Ausarbeitung der Jugendförderungspläne und die Durchführung der Woche der Jugend und Sportler.

(6) Das Amt für Jugendfragen arbeitet mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zusammen. Es hat das Recht, die Tätigkeit der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte bei der Durchführung des Jugendgesetzes und zur Verwirklichung von Entscheidungen des Ministerrates zu kontrollieren. Ausgenommen davon sind vom Ministerrat festgelegte staatliche Organe und deren Einrichtungen.